

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Ich würde gerne etwas mehr über das neue Scheidungsgesetz wissen. Gibt es heute auch ein „schnelles Verfahren“ zum Scheiden, wenn beide Ehepartner einverstanden sind? Wie hoch sind dann die Kosten für den Anwalt usw.?

A.B. aus H.

Am 1. Januar 2000 ist das neue Scheidungsrecht in Kraft getreten. Das Gesetz unterscheidet zwischen einer einvernehmlichen Scheidung, wo beide Partner der Scheidung zustimmen und der kontroversen Scheidung, in der sich ein Ehegatte dem Scheidungsbegehren des Anderen widersetzt.

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Falls Sie und Ihr Ehepartner sich beide scheiden lassen wollen, so können Sie direkt beim zuständigen Amtsgericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen. Das nötige Formular „Scheidungsbegehren“ findet sich auf der Internetseite des Kantons Luzern.

Können Sie sich weiter über sämtliche Nebenfolgen der Scheidung wie nachehelicher Unterhalt, Vermögensausgleich, Aufteilung der beruflichen Vorsorge, Kinderbelange etc. einigen, so muss eine Scheidungsvereinbarung der Ehegatten erstellt werden. Die Vorlage dazu finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Kantons Luzern. Der Vorteil dieser Scheidungsvereinbarung ist, dass er dem Willen der Parteien entspricht und das Verfahren erheblich beschleunigt.

Kann über die Nebenfolgen der Scheidung kein oder kein umfassender Konsens erzielt werden, so hat das Amtsgericht die betreffenden Punkte autoritativ zu regeln. Vorgängig bedarf es einer Rechtsschrift, welche die Anträge und deren Begründung der jeweiligen Partei enthält.

Nach dem Einreichen des Scheidungsbegehrens mit oder ohne vollständige Scheidungsvereinbarung werden die Ehegatten vor dem Amtsgericht persönlich angehört. Zwei Monate nach dieser Anhörung müssen der Scheidungswille und die Scheidungsvereinbarung von den Parteien bestätigt werden.

Kosten

Die Kosten beziehen sich stets auf den Einzelfall, weshalb keine pauschale Auskunft hierzu möglich ist. Die Kosten vor dem Amtsgericht betragen zwischen 500–3'000 Fr., je nach dem, ob eine Einigung, Teileinigung oder gar keine Einigung bezüglich der Scheidungsfolgen erzielt werden konnte.

Kann eine Einigung bezüglich der Scheidung an sich und der Scheidungsfolgen im Besonderen erzielt werden, so bedarf es nicht notwendigerweise eines Anwaltes. Die jeweiligen Formulare vom Kanton Luzern sind für Laien gut verständlich. Falls ein Anwalt nötig ist (z.B. falls keine vollständige Einigung bzgl. der Scheidungsfolgen möglich ist), so erkundigen Sie sich vorgängig beim Anwalt über seinen Stundenansatz und die weiteren Kosten, mit denen Sie für das Scheidungsverfahren rechnen müssen. Der Anwalt hat im Rahmen seiner Pflichten über die Kosten Auskunft zu erteilen.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

September 2007